

L 28 B 1054/07 AS

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

28

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 93 AS 11342/05

Datum

01.09.2006

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 28 B 1054/07 AS

Datum

09.07.2007

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen den Kostenbeschluss des Sozialgerichts Berlin vom 1. September 2006 zurückgewiesen. Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die gemäß [§ 172](#) und [§ 173](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Beschwerde des Klägers gegen den Kostenbeschluss des Sozialgerichts Berlin vom 1. September 2006, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat, ist unbegründet. Das Sozialgericht hat zu Recht entschieden, dass die Beteiligten einander keine Kosten zu erstatten haben. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab und weist die Beschwerde aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet ([§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG](#)) zurück.

Soweit der Kläger im Beschwerdeverfahren vorträgt, dass er die Untätigkeitsklage nicht erhoben hätte, wenn der Beklagte "entsprechend seiner Verpflichtung den Abhilfebescheid an (seine Bevollmächtigten) geschickt" hätte, verkennt er, dass nach [§ 37 Abs. 1 Satz 2](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), sofern ein Bevollmächtigter bestellt ist, die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes auch ihm gegenüber erfolgen kann. Die Auswahl des Adressaten - der Beteiligte ([§ 12 SGB X](#)) oder sein Bevollmächtigter - steht demgemäß im Ermessen der Behörde (vgl. Engelmann in von Wulffen, SGB X, 5. Auflage 2005, § 37 RdNr. 10 und Beschluss des LSG Berlin vom 20. September 1995 - L 6 An-S 228/95 -). Es wäre deshalb Aufgabe des Betreuers des Klägers gewesen, dem Bevollmächtigten des Klägers den Eingang der Abhilfebescheide vom 16. November 2005 anzuzeigen. Eine mangelhafte Kommunikation im Innenverhältnis zwischen dem Kläger, seinem Betreuer und dem Bevollmächtigten rechtfertigt es jedoch nicht, den Beklagten mit Kosten zu belasten.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2007-08-16